



HOTELA Vorsorgestiftung

Vorsorgereglement

Gültig ab 2. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Abkürzungen	5
B. Definitionen	6
C. Randbemerkungen	7
D. Rechtliche Grundlagen und Zweck.....	7
Artikel 1 – Rechtliche Grundlagen	7
Artikel 2 – Statutarische Grundlagen.....	7
Artikel 3 – Anschluss	7
Artikel 4 – Allgemeiner Zweck und Anwendungsbereich	7
Artikel 5 – Anwendung GAV und Mindestgarantie	8
E. Bedingungen und Beschränkungen der Versicherung	8
Artikel 6 – Versicherungsdeckung	8
Artikel 7 – Gesundheitlicher Vorbehalt	8
Artikel 8 – Folgen des gesundheitlichen Vorbehalts	9
Artikel 9 – Beginn der Versicherung	9
Artikel 10 – Ende der Versicherung.....	9
Artikel 10 ^{bis} – Unbezahlter Urlaub.....	10
Artikel 10ter – Erhaltung des Vorsorgeschutzes	10
F. Mitteilungen, Rechte und Informationspflicht	10
Artikel 11 – Informationspflicht des neu eingetretenen Versicherten	10
Artikel 12 – Informationspflicht	11
Artikel 13 – Verstoss gegen die Informationspflicht	11
Artikel 14 – Informationspflicht der HOTELA Vorsorgestiftung	12
G. Lohn	12
Artikel 15 – Grundlohn	12
Artikel 16 – Koordinationsabzug	12
Artikel 17 – Koordinierter Lohn	12
Artikel 18 – Beibehaltung des koordinierten Lohnes für ältere Arbeitnehmer	13
Artikel 19 – Massgebender Grundlohn für die Leistungskoordination.....	13
H. Finanzierung	13
Artikel 20 – Mittel der HOTELA Vorsorgestiftung	13
Artikel 21 – Beitragspflicht	14
Artikel 22 – Ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserven.....	14
Artikel 23 – Einkauf von reglementarischen Leistungen	15
Artikel 24 – Bedingungen für den Einkauf	15
Artikel 25 – Einlagen des Arbeitgebers	15
Artikel 26 – Verwendung der Mittel.....	16
I. Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen.....	16
Artikel 27 – Leistungen für die Versicherten.....	16
Artikel 28 – Form der Leistungen	16
Artikel 29 – Anpassung der Renten.....	16
Artikel 30 – Kapitalabfindung.....	16

Artikel 31 – Zustimmung des Partners	17
Artikel 32 – Bedingungen für die Auszahlung der Leistungen	17
Artikel 33 – Rückerstattung von Leistungen	17
Artikel 34 – Zahlungsort	17
Artikel 35 – Verjährung	17
Artikel 35 ^{bis} – Verrechnung des Rückerstattungsanspruchs der ALV und von EL-Leistungen mit fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge	17
J. Koordination	18
Artikel 36 – Koordinationsvorschriften	18
Artikel 37 – Schweres Verschulden und kriminelle Handlung	19
Artikel 38 – Abtretung und Verpfändung	19
Artikel 39 – Subrogation	19
K. Vorsorgekapital	19
Artikel 40 – Vorsorgekapital	19
Artikel 41 – Alterskapital	19
Artikel 42 – Verzinsung des Vorsorgekapitals	20
L. Altersleistungen	20
Artikel 43 – Ordentliches reglementarisches Rücktrittsalter	20
Artikel 44 – Datum des effektiven Altersrücktritts	20
Artikel 45 – Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersrente	20
Artikel 46 – Höhe der Altersrente	20
Artikel 47 – Kapitalabfindung	21
Artikel 47 ^{bis} – Teilpensionierung	21
Artikel 47 ^{ter} – Vorzeitige Pensionierung	21
Artikel 47 ^{quater} – Aufgeschobene Pensionierung	22
M. Invalidenleistungen	22
Artikel 48 – Invaliditätsbegriff	22
Artikel 49 – Invaliditätgrad	22
Artikel 50 – Änderung des Invaliditätsgrades	22
Artikel 51 – Anspruch auf Invalidenleistungen	23
Artikel 52 – Beginn und Ende des Anspruchs auf Invalidenrente	23
Artikel 53 – Aufgehoben	24
Artikel 54 – Effektiver Beginn der Rentenzahlung	24
Artikel 55 – Berechnung der Leistungen	24
Artikel 56 – Höhe der Invalidenrente	24
Artikel 57 – Beschränkungen der reglementarischen Ansprüche bei Invalidität	24
Artikel 58 – Beitragsbefreiung	25
N. Todesfallleistungen	25
Artikel 59 – Anspruch des Konkubinatspartners	25
Artikel 60 – Anspruch auf eine Partnerrente	26
Artikel 61 – Höhe der Partnerrente	26
Artikel 62 – Partnerrente in Form einer Kapitalabfindung	26
Artikel 63 – Behandlung der Einkäufe im Todesfall	26
Artikel 64 – Anspruch auf Todesfallkapital	27
Artikel 65 – Kreise der Anspruchsberechtigten	27
Artikel 66 – Höhe des Todesfallkapitals	27
Artikel 67 – Ansprüche des geschiedenen Ehegatten	27

O. Kinderrente.....	27
Artikel 68 – Kindesbegriff.....	27
Artikel 69 – Altersgrenze.....	28
Artikel 70 – Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Kinderrente	28
Artikel 71 – Höhe der Kinderrente	28
P. Verpfändung und Vorbezug (Wohneigentum).....	28
Artikel 72 – Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	28
Artikel 73 – Zustimmung des Pfandgläubigers	28
Artikel 74 – Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum	29
Artikel 75 – Höhe des Vorbezugs	29
Artikel 76 – Veräusserungsbeschränkung, steuerliche Behandlung und Information.....	29
Artikel 77 – Auszahlung und Beschränkungen.....	29
Artikel 78 – Zwingende Rückzahlung und freiwillige Rückzahlung	30
Artikel 79 – Höhe der Rückzahlung	30
Artikel 80 – Wirkung des Vorbezugs	30
Q. Scheidung	30
Artikel 81 – Übertragung infolge Scheidung	30
R. Austrittsleistung	31
Artikel 82 – Anspruch auf Austrittsleistung	31
Artikel 83 – Berechnungsgrundlagen	32
Artikel 84 – Höhe und Fälligkeit	32
Artikel 85 – Angaben zur Austrittsleistung	32
Artikel 86 – Übertragung der Austrittsleistung	32
Artikel 87 – Barauszahlung.....	33
Artikel 88 – Ende des Versicherungsanspruchs.....	33
S. Organisation der HOTELA Vorsorgestiftung und Anlage des Vermögens	33
Artikel 89 – Organisation der HOTELA Vorsorgestiftung	33
Artikel 90 – Anlage des Vermögens der HOTELA Vorsorgestiftung	33
T. Gesamtliquidation, Teilliquidation und Integration	34
Artikel 91 – Gesamtliquidation	34
Artikel 92 – Teilliquidation.....	34
U. Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen	34
Artikel 93 – Unterdeckung	34
Artikel 94 – Sanierungsmassnahmen.....	34
V. Schlussbestimmungen	35
Artikel 95 – Laufende Renten und Anwartschaften	35
Artikel 95 ^{bis} – Übergangsbestimmungen	35
Artikel 96 – Veröffentlichung, Anpassungen, Lücken und Auslegung.....	36
Artikel 97 – Streitigkeiten	36
Artikel 98 – Gerichtsstand.....	36
Artikel 99 – Inkrafttreten.....	36
W. Anhang 1: Die Verrechnung von Kosten	

A. Abkürzungen

ALV	Arbeitslosenversicherung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
IV	Invalidenversicherung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
L-GAV	Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Stiftungsrat	Oberstes Organ der HOTELA Vorsorgestiftung
Arbeitgeber	Alle angeschlossenen Arbeitgeber. Wird der Begriff «Arbeitgeber» in diesem Text als Oberbegriff verwendet, bezieht er sich auch auf den angeschlossenen Selbstständigerwerbenden.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
IV	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
Reglement	Vorsorgereglement der HOTELA Vorsorgestiftung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
EU	Europäische Union

B. Definitionen

- ¹ Der Begriff «**Versicherter**» bezeichnet im Folgenden eine nach dem vorliegenden Reglement bei der HOTELA Vorsorgestiftung versicherte Person, die weder ein Bezüger noch ein in Wiedereingliederung befindlicher Rentenbezüger ist.
- ² Der Begriff «**Anspruchsberechtigter**» bezeichnet im Folgenden den Inhaber von Rechten und Pflichten, die sich aus seinem Status nach dem vorliegenden Reglement ergeben.
- ³ Der Begriff «**Bezüger**» bezeichnet im Folgenden eine Person, die Anspruch auf eine Alters-, Invaliden- oder Todesfallleistung der HOTELA Vorsorgestiftung hat.
- ⁴ Der Begriff «**in Wiedereingliederung befindlicher Rentenbezüger**» bezeichnet im Folgenden einen Bezüger, der im Sinne der IV Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung hat, sowie einen Bezüger, der seinen Beschäftigungsgrad erhöht oder von sich aus wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.
- ⁵ Der Begriff «**in Wiedereingliederung befindlicher Bezüger einer internen Rente**» bezeichnet im Folgenden einen in Wiedereingliederung befindlichen Bezüger, der eine Invalidenleistung der HOTELA Vorsorgestiftung bezieht.
- ⁶ Der Begriff «**in Wiedereingliederung befindlicher Bezüger einer externen Rente**» bezeichnet im Folgenden einen in Wiedereingliederung befindlichen Bezüger, der eine Invalidenleistung einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.
- ⁷ Der Begriff «**Vorsorgefall**» bezeichnet im Folgenden den Eintritt eines der drei von der HOTELA Vorsorgestiftung abgedeckten Risiken, nämlich (1) das Erreichen des Rücktrittsalters, (2) den Todesfall oder (3) die Invalidität.
- ⁸ Der Begriff «**Teilinvalider**» bezeichnet im Folgenden einen Bezüger, der in der Lage ist, eine Teilerwerbstätigkeit auszuüben. Der Teilinvalid gilt bezüglich seiner Restarbeitsfähigkeit als aktiver Versicherter. Sämtliche im vorliegenden Reglement erwähnten Referenzwerte werden im Verhältnis zum Rentenanspruch gekürzt.
- ⁹ Der Begriff «**eingetragener Partner**» bezeichnet im Folgenden eine Person desselben Geschlechts wie der Versicherte oder Bezüger, mit der Letzterer offiziell und gemeinsam eine Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG) hat eintragen lassen. Bei der Anwendung des vorliegenden Reglements sind einander gleichgestellt:
 - a. der eingetragene Partner und der Ehegatte;
 - b. die Eintragung der Partnerschaft und die Eheschließung;
 - c. die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und die Scheidung.
- ¹⁰ Der Begriff «**Partner**» bezeichnet im Folgenden den Ehegatten, den eingetragenen Partner und, für die Bestimmung des Leistungsanspruchs im Todesfall, ebenfalls den Konkubinatspartner, der die Bestimmungen des vorliegenden Reglements erfüllt.
- ¹¹ Der Begriff «**ältere Arbeitslose**» bezeichnet im Folgenden eine bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterversicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde. Die älteren Arbeitslosen, die ihre Versicherung weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv Versicherten. Dies gilt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen im vorliegenden Reglement.
- ¹² Der Begriff «**ordentlicher Altersrücktritt**» bezeichnet im Folgenden die Pensionierung im Referenzalter von 65 Jahren. Für Frauen, die zwischen 1960 und 1964 geboren sind, gelten die Übergangsbestimmungen von Artikel 95^{bis}.
- ¹³ Der Begriff «**vorzeitiger Altersrücktritt**» bezeichnet im Folgenden die Pensionierung im Alter zwischen 60 Jahren und dem Alter des ordentlichen Altersrücktritts. Für Frauen, die zwischen 1960 und 1964 geboren sind, gelten die Übergangsbestimmungen von Artikel 95^{bis}.

¹⁴ Der Begriff «**aufgeschobener Altersrücktritt**» bezeichnet im Folgenden die Pensionierung zwischen dem Alter des ordentlichen Altersrücktritts und 70 Jahren.

¹⁵ Der Begriff «**effektiver Altersrücktritt**» bezeichnet im Folgenden die Pensionierung an dem Tag der Versicherte tatsächlich in den Ruhestand geht.

¹⁶ Der Begriff «**von der IV ausgerichtete Rente**» bezeichnet im Folgenden die Rentenleistung der IV. Bei einer gemischten Berechnung der IV (entlöhnter Teil / nicht entlöhnter Teil) entspricht der Begriff «von der IV ausgerichtete Rente» im Sinne des vorliegenden Reglements dem proportionalen Anteil zur Deckung der entlöhnten Erwerbstätigkeit.

C. Randbemerkungen

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.

² Die Begriffe «Lohn» und «Rente» beziehen sich im vorliegenden Reglement jeweils auf den Jahreslohn bzw. die Jahresrente. Die jährliche Altersrente der AHV entspricht dem 12-fachen der monatlichen Rente.

³ Die Beiträge und Leistungen werden ausschliesslich in Schweizer Franken festgesetzt und ausgerichtet.

D. Rechtliche Grundlagen und Zweck

Artikel 1 – Rechtliche Grundlagen

¹ Die HOTELA Vorsorgestiftung wurde mit öffentlicher Urkunde vom 7. März 1962 gegründet.

² Sie ist im Handelsregister des Kantons Waadt sowie im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

³ Die HOTELA Vorsorgestiftung untersteht der Aufsicht der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde (As-So).

Artikel 2 – Statutarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement beruht auf Artikel 6 Absatz 3 der Statuten der HOTELA Vorsorgestiftung.

Artikel 3 – Anschluss

¹ Der HOTELA Vorsorgestiftung können sich Arbeitgeber und Selbständigerwerbende anschliessen, wenn sie die im «Reglement über den Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung» genannten Voraussetzungen erfüllen.

² Der Anschluss erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung.

³ Die für die Arbeitgeber und ihre versicherten Arbeitnehmer geltenden Bedingungen, Rechte und Pflichten sind im vorliegenden Reglement definiert. Im Übrigen gelten die Sonderbestimmungen des «Reglements über den Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung» und der Anschlussvereinbarung.

Artikel 4 – Allgemeiner Zweck und Anwendungsbereich

¹ Die HOTELA Vorsorgestiftung versichert Arbeitnehmer und ältere Arbeitslose, die eine Weiterversicherung wünschen, sowie ihrer Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod durch die im vorliegenden Reglement aufgeführten Leistungen.

² Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements finden allgemeine Anwendung. Die Besonderheiten der Versicherungsdeckung sind in dem/den gewählten Vorsorgeplan/Vorsorgeplänen geregelt. Diese/r befindet/befinden sich im Anhang.

Artikel 5 – Anwendung GAV und Mindestgarantie

- ¹ Die HOTELA Vorsorgestiftung gewährt den einem GAV unterstellten Arbeitnehmern die in den verschiedenen GAV aufgeführten Vorsorgeleistungen. Falls bestimmte Bestimmungen eines GAV für die Arbeitnehmer vorteilhafter sind als die reglementarischen Bestimmungen, finden die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages Anwendung.
- ² Ausserdem führt die HOTELA Vorsorgestiftung die berufliche Vorsorge nach Massgabe des BVG durch. Sie kann die Vorsorge über die im Sinne des BVG gesetzlichen Mindestleistungen hinaus erweitern. Letztere sind in jedem Fall garantiert.

E. Bedingungen und Beschränkungen der Versicherung

Artikel 6 – Versicherungsdeckung

- ¹ Die Arbeitnehmer sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bei der HOTELA Vorsorgestiftung versichert.
- ² Nicht versichert sind:
- Arbeitnehmer, deren Grundlohn die im Vorsorgeplan festgesetzte Eintrittsschwelle nicht übersteigt;
 - Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag von ursprünglich höchstens drei Monaten ausser wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch die Dauer von drei Monaten übersteigt. Im Rahmen dieser Bestimmung wird die Berechnung der Dreimonatsfrist nicht durch die Änderung des Kalenderjahres unterbrochen;
 - Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - im Sinne der IV zu mindestens 70% invalide Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer, die provisorisch nach Artikel 26a BVG weiterversichert werden (in Wiedereingliederung befindliche Bezüger einer externen Rente);
 - Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
 - Arbeitnehmer, deren Tätigkeit in der Schweiz befristet ist und die im Ausland genügend versichert sind, sofern der Antrag auf Befreiung vom Mitarbeiter gestellt wird. Die Koordinationsvorschriften der EU-Verordnungen bleiben in diesem Zusammenhang vorbehalten;
 - Arbeitnehmer, die zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter erreicht haben.
- ³ Der Begriff Versicherter ist an den anwendbaren Vorsorgeplan geknüpft, der den innerhalb des Planes versicherten Personenkreis präzisiert. Dementsprechend bleiben auch allfällige Sonderbestimmungen des Vorsorgeplans vorbehalten.

Artikel 7 – Gesundheitlicher Vorbehalt

- ¹ Beim Eintritt in die HOTELA Vorsorgestiftung oder bei einer Erhöhung des koordinierten Lohnes kann die HOTELA Vorsorgestiftung im gesetzlich zulässigen Rahmen und unter den nachstehend genannten Bedingungen einen oder mehrere gesundheitliche Vorbehalte für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod anbringen.
- ² Zu diesem Zweck fordert die HOTELA Vorsorgestiftung den Versicherten auf, einen Gesundheitsfragebogen auszufüllen und sich gegebenenfalls einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Unabhängig vom internen Verfahren der HOTELA Vorsorgestiftung kann der Rückversicherer der HOTELA Vorsorgestiftung ebenfalls einen oder mehrere gesundheitliche Vorbehalte nach seinen eigenen Bedingungen anbringen.

³ Füllt der Versicherte den Gesundheitsfragebogen nicht aus oder sind seine Antworten auf die betreffenden Fragen ungenau oder unvollständig bzw. unterzieht er sich der gegebenenfalls angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht, verletzt er die Anzeigepflicht. In diesem Fall hat die HOTELA Vorsorgestiftung die Möglichkeit die Zahlung von Leistungen, welche das gesetzliche Minimum übersteigen, definitiv zu verweigern.

⁴ Bringt die HOTELA Vorsorgestiftung rückwirkend auf das Eintrittsdatum in die HOTELA Vorsorgestiftung bzw. auf das Datum der Erhöhung der versicherten Leistungen einen gesundheitlichen Vorbehalt an oder entdeckt die HOTELA Vorsorgestiftung eine Anzeigepflichtverletzung, teilt sie dies dem Versicherten innerhalb eines Monats mit:

- a. ab Eingang der Empfehlungen ihres Vertrauensarztes;
- b. ab Eingang der Anforderungen ihres Rückversicherers;
- c. ab dem Zeitpunkt, ab dem die HOTELA Vorsorgestiftung mit Sicherheit Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht hat, d. h., sobald diese Sachlage zweifelsfrei feststeht.

⁵ Gegebenenfalls übernimmt die HOTELA Vorsorgestiftung den gesundheitlichen Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung und zieht dabei die bereits abgelaufene Zeit bei dieser Vorsorgeeinrichtung ab.

Artikel 8 – Folgen des gesundheitlichen Vorbehalts

⁴ Ein gesundheitlicher Vorbehalt hat zur Folge, dass Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt werden, wenn ein Ereignis eintritt, für dessen Ursache ein Vorbehalt angebracht wurde.

² Ein gesundheitlicher Vorbehalt gilt während höchstens fünf Jahren für Arbeitnehmer und während höchstens drei Jahren für Selbständigerwerbende. Die bei früheren Vorsorgeeinrichtungen bereits abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird angerechnet. Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wird, kann durch einen neuen Vorbehalt nicht geschmälert werden.

³ Bei Eintritt eines Risikos während der Dauer der Kürzung gilt die Kürzung über die Dauer des Vorbehalts hinaus.

⁴ Altersleistungen können nicht gekürzt werden.

Artikel 9 – Beginn der Versicherung

¹ Die Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Versicherte sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Wird ein Arbeitnehmer für einen befristeten Zeitraum von höchstens drei Monaten eingestellt und seine Beschäftigung über drei Monaten hinaus verlängert, beginnt die Versicherung mit dem Tag, an dem die Verlängerung vereinbart wurde. Erfolgen mehrere Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber von einer Gesamtdauer von mehr als drei Monaten und dauert keine Unterbrechung länger als drei Monate, beginnt die Unterstellung zu Beginn des vierten Arbeitsmonats. Wurde jedoch vor dem ersten Arbeitstag vereinbart, dass der Arbeitnehmer insgesamt länger als drei Monate arbeiten wird, beginnt die Unterstellung zum selben Zeitpunkt wie das Arbeitsverhältnis.

Die Risiken Tod und Invalidität sind ab 1. Januar nach dem vollendeten 17. Altersjahr versichert und die Altersvorsorge beginnt ab 1. Januar nach dem vollendeten 24. Altersjahr des Versicherten.

² Vorbehalten bleiben allfällige Sonderbestimmungen der Anschlussvereinbarung und des Vorsorgeplans.

Artikel 10 – Ende der Versicherung

¹ Unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen des «Reglements über den Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung» endet die Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung:

- a. wenn der Grundlohn unter die im Vorsorgeplan festgesetzte Eintrittsschwelle sinkt;
- b. am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses, es sei denn, der Versicherte ist ein älterer Arbeitsloser, der seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung aufrechterhält oder der Vorsorgeschutz wird nach Artikel 10^{ter} aufrechterhalten;
- c. falls die Leistungen im Vorsorgefall vollständig als Kapital ausbezahlt werden;
- d. mit der effektiven Kündigung der Weiterversicherung durch den älteren Arbeitslosen oder durch die HOTELA Vorsorgestiftung, wenn er die geschuldeten Risikobeträge und Verwaltungskosten trotz schriftlicher Aufforderung und Gewährung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht begleicht.

² Wenn der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, bleibt er für die Risiken Tod und Invalidität während eines Monats nach Ende der Versicherung versichert.

³ Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements für in Wiedereingliederung befindliche Bezüger einer internen Rente bleiben vorbehalten.

Artikel 10^{bis} – Unbezahlter Urlaub

¹ Bei unbezahltem Urlaub bis zu zwölf Monaten kann der Versicherte bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterversichert bleiben. In diesem Fall treffen der Versicherte und sein Arbeitgeber eine Vereinbarung über die Modalitäten der Versicherung während des Unterbruchs. Über das entsprechende Gesuch muss die HOTELA Vorsorgestiftung vor Urlaubsantritt in Kenntnis gesetzt werden.

² Der Versicherte und sein Arbeitgeber wählen einvernehmlich eine der beiden Optionen:

- a. Vollständige Deckung: Während des Urlaubs wird das Alterskapital weitergeführt. Die planmäßig festgelegten Altersgutschriften, basierend auf dem letzten Grundlohn, werden gutgeschrieben. Die Leistungen für die Risiken bei Tod und Invalidität richten sich nach dem letzten Grundlohn.
- b. Begrenzte Deckung: Während des Urlaubs werden weder Sparbeiträge noch Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität bezahlt. Das Alterskapital wird weiterhin zu dem vom Stiftungsrat festgesetzten Satz verzinst. Es werden keine Altersgutschriften gutgeschrieben und keine Leistungen bei Tod und Invalidität versichert.

³ Die Beitragsfinanzierung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleibt diejenige, die im anwendbaren Vorsorgeplan festgelegt ist. Während des Urlaubs richtet sich die Beitragshöhe nach dem letzten Grundlohn. In allen Fällen sind die Beiträge vom Arbeitgeber geschuldet.

Artikel 10^{ter} – Erhaltung des Vorsorgeschutzes

¹ Der Versicherte, dessen Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung endet, kann seine berufliche Vorsorge oder nur seine Altersvorsorge - spätestens bis zum Alter, in dem dieses Reglement ihm frühestens eine vorzeitige Pensionierung ermöglicht - im gleichen Umfang wie bisher bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterführen, sofern keine Leistung einer anderen Vorsorgeeinrichtung fällig ist.

² Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes wird die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung überwiesen.

F. Mitteilungen, Rechte und Informationspflicht

Artikel 11 – Informationspflicht des neu eingetretenen Versicherten

¹ Bei Eintritt in die HOTELA Vorsorgestiftung sorgt der Versicherte dafür, dass seine Austrittsleistung von der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers sowie sämtliche Guthaben in Form von Polycen oder Freizügigkeitskonten unverzüglich überwiesen werden.

² Er hat der HOTELA Vorsorgestiftung alle Angaben zu seiner persönlichen Vorsorgesituation zu machen, insbesondere über:

- a. den/die an die HOTELA Vorsorgestiftung zu überweisenden Betrag/Beträge gemäss Absatz 1, insbesondere die Höhe seines Vorsorgekapitals, sowie die Anschrift der Einrichtungen, die eine Überweisung vorzunehmen haben;
- b. die Höhe der Austrittsleistung im Alter 50 nach dem 31. Dezember 1994;
- c. die Höhe der Austrittsleistung bei Eheschliessung, falls die Ehe nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen wurde;
- d. die Höhe der seit dem 1. Januar 1995 bekannten Austrittsleistung sowie den Stichtag für ihre Berechnung;
- e. die Höhe der allfälligen noch nicht zurückgezahlten Vorbezüge und der allfälligen laufenden Verpfändungen sowie das Datum des letzten Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- f. allfällige gesundheitliche Vorbehalte der früheren Vorsorgeeinrichtungen und deren Wirkungsdaten;
- g. Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit.

³ Ist der Versicherte bei Versicherungsbeginn gemäss dem vorliegenden Reglement nicht voll arbeitsfähig, hat er dies der HOTELA Vorsorgestiftung unverzüglich zu melden. Diese Meldung muss insbesondere dann erfolgen, wenn der Versicherte IV-Leistungen bezieht oder einen entsprechenden Antrag bei der IV eingereicht hat, wenn er Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung bezieht oder wenn er aus medizinischen Gründen vollständig oder teilweise arbeitsunfähig ist.

Artikel 12 – Informationspflicht

¹ Der Versicherte, Bezüger oder Anspruchsberechtigte auf Leistungen (Alter, Invalidität, Tod) hat der HOTELA Vorsorgestiftung von sich aus – entweder direkt oder über den Arbeitgeber – sämtliche Angaben und Unterlagen zu liefern, die zur Anwendung des vorliegenden Reglements erforderlich sind.

² Insbesondere muss er der HOTELA Vorsorgestiftung baldmöglichst jede Änderung seines Zivilstandes oder seiner Lebenslage (Adressänderung, Eheschliessung, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat, Scheidung, Verwitwung, Lebensnachweis usw.) oder seiner Bezüge von Leistungen Dritter mitteilen.

³ Zudem muss der Bezüger der HOTELA Vorsorgestiftung unverzüglich die Geburt, die Adoption, die Anerkennung oder den Tod eines Kindes mitteilen. Auch zu melden ist, wenn sich ein Kind im Alter von 18 bis 25 Jahren weiterhin in einer Berufsausbildung befindet oder die Ausbildung beendet hat.

⁴ Der Arbeitgeber muss der HOTELA Vorsorgestiftung ebenfalls unverzüglich sämtliche Angaben und Daten übermitteln, die für die Anwendung des vorliegenden Reglements erforderlich sind und die ihm von seinen Arbeitnehmern oder auf anderem Wege zur Kenntnis gebracht wurden.

⁵ Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach dem vollendetem 58. Altersjahr auf und verlangt der Versicherte weder die Übertragung seiner Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers noch die Zahlung seiner Altersleistung, kann er sich entscheiden seine Versicherung als älterer Arbeitsloser weiterzuführen. In diesem Fall muss er die HOTELA Vorsorgestiftung innert einer Frist von einem Monat, ab dem Zeitpunkt, in welchem er von der HOTELA Vorsorgestiftung die Mitteilung über die Möglichkeit zur Beibehaltung der Vorsorge erhalten hat, schriftlich darüber informieren.

Artikel 13 – Verstoss gegen die Informationspflicht

Die Versicherungsdeckung bzw. die Zahlung von Leistungen wird von der HOTELA Vorsorgestiftung zurückgestellt, gekürzt, suspendiert oder aufgehoben, wenn der Versicherte, der Bezüger oder der Anspruchsberechtigte seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist oder sich geweigert hat, Originalunterlagen vorzulegen, die seinen Anspruch auf die genannten Leistungen belegen.

Artikel 14 – Informationspflicht der HOTELA Vorsorgestiftung

¹ HOTELA Vorsorgestiftung gibt den Beginn eines Leistungsanspruchs jedem Bezüger bzw. Anspruchsberechtigten schriftlich bekannt.

² Einmal jährlich hat die HOTELA Vorsorgestiftung:

a. dem Versicherten einen Versicherungsausweis auszuhändigen, der seine individuellen, nach dem vorliegenden Reglement berechneten Ansprüche enthält. Bei Abweichungen zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres bindend;

b. den Versicherten oder Bezüger über ihre Organisation und Finanzierung, über die Zusammensetzung des Stiftungsrates, die Ausübung der Stimmpflicht sowie über Namen und Funktionen des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Vermögensverwalter zu informieren.

³ Auf Anfrage sind dem Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Die HOTELA Vorsorgestiftung hat auf Anfrage Auskunft über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht der Stiftung in ihrer Eigenschaft als Aktionärin zu geben.

⁴ Nach Erhalt der Mitteilung des Arbeitgebers über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten, der im Zeitpunkt der Entlassung 58 Jahre alt ist, informiert die HOTELA Vorsorgestiftung den Versicherten schriftlich über die Möglichkeiten der Weiterführung seiner Vorsorge.

G. Lohn

Artikel 15 – Grundlohn

¹ Der Grundlohn ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Ein Versicherter, der bei einem oder mehreren anderen Arbeitgeber tätig ist, kann die dort erzielten Lohnbestandteile nicht versichern.

Artikel 16 – Koordinationsabzug

¹ Der Koordinationsabzug ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Bei Teilinvalidität wird der Koordinationsabzug, entsprechend dem Rentenanspruch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen reduziert.

Artikel 17 – Koordinierter Lohn

¹ Der koordinierte Lohn ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Der koordinierte Lohn wird bei jeder Änderung des Grundlohnes angepasst. Wenn eine Erhöhung des Grundlohnes von mehr als 10% zu einer Anpassung des koordinierten Lohnes eines aktiven Versicherten führt und dies weniger als drei Monate vor dem Eintreten einer Arbeitsunfähigkeit, hat die HOTELA Vorsorgestiftung das Recht zu prüfen, ob der neue Grundlohn dem Versicherten effektiv ausbezahlt wurde. Fehlen die angeforderten Belege oder kann aufgrund dieser eine effektiv erfolgte regelmässig Zahlung des neuen Grundlohnes nicht festgestellt werden, so lehnt sie die entsprechende Erhöhung des koordinierten Lohnes ab.

³ In Abweichung zu Absatz 2; wenn der Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuungsurlaub oder aus ähnlichen Gründen sinkt, so behält der koordinierte Lohn seine Gültigkeit, solange die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a OR besteht, ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR, ein Urlaub des andern Elternteils nach den Artikeln 329g und 329g^{bis} OR, ein Adoptionsurlaub nach Artikel 329j OR oder ein Betreuungsurlaub nach den Artikel 329i OR dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

⁴ Bei Arbeitsunfähigkeit oder Tod eines Versicherten mit schwankenden Löhnen, werden die Leistungen auf der Grundlage des Durchschnittslohnes der letzten 12 Monate vor der Arbeitsunfähigkeit oder dem Tod berechnet. War der Versicherte weniger als 12 Monate beim Arbeitgeber beschäftigt, wird der effektiv erzielte Lohn auf 12 Monate hochgerechnet.

Artikel 18 – Beibehaltung des koordinierten Lohnes für ältere Arbeitnehmer

¹ Der Versicherte, welcher das Alter 58 erreicht hat und dessen Lohn sich um höchstens 50% reduziert, kann verlangen, dass der letzte koordinierte Lohn bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter beibehalten wird.

² Die Modalitäten für die Beibehaltung des letzten koordinierten Lohnes werden in einer spezifischen Vereinbarung geregelt, die von der HOTELA Vorsorgestiftung und dem Versicherten zu unterzeichnen und vom Versicherten vor dem ersten Tag der Beibehaltung des letzten koordinierten Lohnes der HOTELA Vorsorgestiftung einzureichen ist. Bei nicht fristgerechter Einreichung wird die Beibehaltung des letzten koordinierten Lohnes verweigert.

³ Die im Vorsorgeplan festgelegte Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge gilt nicht für Beiträge, mit denen die Vorsorge auf dem Niveau des bisherigen koordinierten Lohnes gehalten werden soll. Beiträge des Arbeitgebers für diesen Zweck sind jedoch mit seiner Zustimmung möglich.

⁴ Für die Berechnung des Mindestbetrages der Austrittsleistung nach Artikel 17 FZG, findet Absatz 1 dieser Bestimmung keine Anwendung. Der Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20 gilt nicht für Arbeitnehmerbeiträge während der Aufrechterhaltung des bisherigen koordinierten Lohnes.

Artikel 19 – Massgebender Grundlohn für die Leistungskoordination

¹ Der massgebende Grundlohn für die Anwendung der Koordinationsvorschriften entspricht:

- a. dem Grundlohn des Versicherten am Wirkungsdatum der IV-Verfügung;
- b. dem letzten beitragspflichtigen Grundlohn bei der HOTELA Vorsorgestiftung, falls der Versicherte keinen Lohn mehr bezieht;
- c. dem Grundlohn des Versicherten am Todestag;
- d. dem Grundlohn des Versicherten am Datum des effektiven Rücktritts.

² Die am jeweiligen Datum nach Absatz 1 ausgerichteten Familienzulagen sind im Grundlohn enthalten, wenn kein Elternteil sie effektiv bezieht.

³ Vor dem Wirkungsdatum der IV-Verfügung bzw. vor dem Todestag schriftlich festgelegte Lohnerhöhungen werden berücksichtigt.

H. Finanzierung

Artikel 20 – Mittel der HOTELA Vorsorgestiftung

HOTELA Vorsorgestiftung wird wie folgt finanziert:

- a. Beiträge des Versicherten und des älteren Arbeitslosen;
- b. Beiträge des Arbeitgebers;
- c. Einlagen und Einkäufe des Versicherten einschließlich der eingebrachten Eintrittsleistungen;
- d. Einlagen und Zuwendungen des Arbeitgebers;
- e. Erträge aus dem Vermögen;
- f. Schenkungen und freiwillige Zuwendungen.

Artikel 21 – Beitragspflicht

¹ Der Versicherte und der Arbeitgeber bzw. der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung weiterführt, entrichten von Versicherungsbeginn bis Versicherungsende Beiträge an die HOTELA Vorsorgestiftung, längstens aber je nach Fall:

- a. bis zum Ende des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist;
- b. bis zum Beginn des Anspruchs auf eine ganze Altersrente, längstens aber bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter;
- c. bis zum Beginn der Beitragsbefreiung im Sinne des vorliegenden Reglements.

² Mit Ausnahme des älteren Arbeitslosen, der seine Versicherung weiterführt, kann der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis über das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter hinausgeht, die Weiterführung der Beitragszahlung verlangen. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers und des Versicherten endet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch, wenn der Versicherte das Alter 70. vollendet hat.

³ Der Arbeitgeber schuldet der HOTELA Vorsorgestiftung die gesamten Beiträge. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Absatz 5.

⁴ Der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterführt, kann eine der beiden Versicherungsdeckungen wählen:

a. Während der Weiterversicherung bezahlt der ältere Arbeitslose die Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie für die Verwaltungskosten. Die Austrittsleistung verbleibt in der HOTELA Vorsorgestiftung, auch wenn der Versicherte seine Altersvorsorge nicht weiter aufbaut. Das vorhandene Alterskapital wird weiterhin zu dem vom Stiftungsrat festgesetzten Satz verzinst. Die Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden auf Grundlage des letzten koordinierten Lohnes vor Ende des Arbeitsverhältnisses berechnet.

b. Während der Weiterversicherung kann der ältere Arbeitslose auch beschliessen, seine Altersvorsorge durch zusätzliche Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) weiter aufzubauen. In diesem Fall werden die im anwendbaren Vorsorgeplan vorgesehenen Altersgutschriften seinem Alterskapital gutgeschrieben und das Alterskapital wird weiterhin zu dem vom Stiftungsrat festgesetzten Satz verzinst. Die alleinige Weiterführung der Sparbeiträge ist nicht zulässig.

⁵ Führt der ältere Arbeitslose seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiter, schuldet er die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zur Deckung der Risiken bei Tod und Invalidität sowie der Verwaltungskosten. Wenn er zusätzlich seine Altersvorsorge weiterführt, leistet er zusätzlich die entsprechenden Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Sofern die Anschlussvereinbarung nichts anderes vorsieht, sind die Beiträge vierteljährlich geschuldet.

⁶ Die Weiterführung der Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung kann vom älteren Arbeitslosen jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das nächste Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die während der Kündigungsfrist fälligen Beiträge sind von dem älteren Arbeitslosen zu entrichten. Die Weiterführung endet automatisch, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgestiftung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

Artikel 22 – Ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserven.

¹ Der Arbeitgeber kann ordentliche Beitragsreserven im Sinne des OR bilden. Diese ordentlichen Reserven werden vom Arbeitgeber bei der HOTELA Vorsorgestiftung geäufnet und separat bilanziert. Sie sollen die zukünftigen Vorsorgeverpflichtungen des Arbeitgebers finanzieren. Sie sind auf den fünffachen Jahres-beitrag des Arbeitgebers begrenzt.

² Die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven können nicht mehr an den Arbeitgeber zurückfliessen.

³ Unter Vorbehalt des vorangehenden Absatzes werden die Bildung, Anpassung und Verwendung dieser Reserven Jahr für Jahr vom Arbeitgeber beschlossen.

Artikel 23 – Einkauf von reglementarischen Leistungen

- ¹ Der Versicherte sowie der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung weiterführt, können sich bei Eintritt in die HOTELA Vorsorgestiftung oder später, jedoch vor Eintritt eines Vorsorgefalls freiwillig voll oder teilweise in die reglementarischen Leistungen einkaufen.
- ² Der Höchstbetrag für den Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Alterskapital gemäss der im Vorsorgeplan anzuwendenden Einkaufstabelle und dem angesparten Alterskapital des Versicherten zum Zeitpunkt des Einkaufs abzüglich:
- a. Eventueller Freizügigkeitsleistungen des Versicherten, die der HOTELA Vorsorgestiftung nicht überwiesen wurden;
 - b. Eventueller Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, sofern diese Beträge reglementarisch nicht zurückbezahlt werden können;
 - c. Eventueller Guthaben des Versicherten in der Säule 3a, soweit sie die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen abziehbaren Beiträge nach dem vollendeten 24. Altersjahr übersteigen. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze, entsprechend der zu diesem Zweck erstellten Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherung, zur Anwendung;
 - d. Eventueller bereits in Kapitalform oder als Rente bezogener Altersleistungen.
- ³ Das maximale Alterskapital entspricht dem Alterskapital, das vom 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Versicherten (oder vor diesem Alter, sofern im Vorsorgeplan vorgesehen) bis zum Einkaufsdatum auf Basis des koordinierten Lohns am Einkaufsdatum gespart worden wäre. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme ist der Tabelle im Vorsorgeplan zu entnehmen.
- ⁴ Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innert einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Einkauf getätigten wurde, nicht in Kapitalform bezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach Ehescheidung.
- ⁵ Der Einkauf ist grundsätzlich von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden abzugsfähig. Die HOTELA Vorsorgestiftung garantiert jedoch auf keinen Fall die Abzugsfähigkeit der an sie überwiesenen Beträge.

Artikel 24 – Bedingungen für den Einkauf

- ¹ Der Versicherte kann höchstens zweimal jährlich einen Einkauf tätigen.
- ² Der Versicherte muss schriftlich bestätigen, dass er bei der HOTELA Vorsorgestiftung für die berufliche Vorsorge versichert ist und dass seine gesamte Altersleistung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz nicht über das reglementarische Leistungsziel im Sinne des vorliegenden Reglements hinausgeht.
- ³ Der Versicherte, welcher einen Vorbezug getätigten hat, muss diesen zurückbezahlen, bevor er Leistungen einkaufen kann. Davon ausgenommen sind Vorbezüge, die laut Reglement nicht mehr zurückbezahlt werden können oder Wiedereinkäufe nach Ehescheidung.
- ⁴ Für den Versicherten, der nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen ist und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört hat, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung der maximale Einkaufsbetrag pro Jahr 20% des koordinierten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist kann er sich in die vollständigen reglementarischen Leistungen einkaufen.

Artikel 25 – Einlagen des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann freiwillig Einlagen in die HOTELA Vorsorgestiftung tätigen, um die Altersleistungen der Arbeitnehmer aufzubessern.

Artikel 26 – Verwendung der Mittel

- ¹ Die übrigen Mittel der HOTELA Vorsorgestiftung dienen zur Finanzierung der von ihr gebildeten Rückstellungen und Reserven.
- ² Der Stiftungsrat kann aus den freien Mitteln und aus den zu diesem Zweck gebildeten technischen Rückstellungen, Mittel entnehmen um die Mindestleistungen sicherzustellen.

I. Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen

Artikel 27 – Leistungen für die Versicherten

HOTELA Vorsorgestiftung versichert Leistungen im Fall von:

- a. Invalidität und Tod (ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Versicherten);
- b. Alter (ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Versicherten oder früher, sofern im Vorsorgeplan vorgesehen).

Artikel 28 – Form der Leistungen

¹ In der Regel werden die Leistungen als Rente ausgerichtet.

² Die Leistungen können in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Voraussetzungen gemäss Artikel 30 des vorliegenden Reglements in Kapitalform ausgerichtet werden.

Artikel 29 – Anpassung der Renten

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Ausmass die laufenden Renten entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der HOTELA Vorsorgestiftung angepasst werden. Die laufenden BVG-Mindest-renten für Hinterlassene und Invalide werden in jedem Fall nach Anordnung des Bundesrates an die Teuerung angepasst.

Artikel 30 – Kapitalabfindung

¹ Der Versicherte kann verlangen, dass seine Altersleistung vollständig oder teilweise in Kapitalform ausgerichtet wird. Der Antrag ist der HOTELA Vorsorgestiftung schriftlich zu stellen. Hat die Versicherung eines älteren Arbeitslosen mehr als zwei Jahre gedauert, so können die Leistungen nur in Rentenform bezogen werden.

² Der hinterlassene Partner kann verlangen, dass seine Hinterlassenenleistung vollständig in Kapitalform ausgerichtet wird. Der Antrag ist der HOTELA Vorsorgestiftung schriftlich zu stellen.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Einkauf getätigt wurde, nicht in Kapitalform bezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach Ehescheidung.

⁴ Mit der Auszahlung des gesamten Kapitals erloschen sämtliche Ansprüche gegenüber der HOTELA Vorsorgestiftung. Bei teilweiser Auszahlung in Kapitalform werden die Ansprüche gegenüber der HOTELA Vorsorgestiftung unverzüglich und proportional zur Auszahlung gekürzt.

⁵ Der Antrag auf Altersleistung ist spätestens bis zum Datum des effektiven Rücktritts zu stellen. Die Entscheidung des Versicherten kann nicht mehr widerrufen werden.

⁶ Der Antrag auf Auszahlung der Kapitalabfindung für den hinterlassenen Partner hat spätestens zwei Monate nach Mitteilung der Leistungshöhe zu erfolgen.

⁷ An Stelle der Rente richtet die HOTELA Vorsorgestiftung eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Partnerrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Artikel 31 – Zustimmung des Partners.

- ¹ Für jede Barauszahlung ist die schriftliche Zustimmung des Partners erforderlich.
- ² Die Unterschrift des Partners ist von einem Notar oder von der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde beglaubigen zu lassen.

Artikel 32 – Bedingungen für die Auszahlung der Leistungen

- ¹ Die Leistungen der HOTELA Vorsorgestiftung sind wie folgt zu zahlen:

- a. Renten: monatlich;
- b. Kapitalleistungen: bei Fälligkeit,

in allen Fällen frühestens aber bei Vorlage sämtlicher Nachweise des Leistungsanspruchs.

- ² Wenn die HOTELA Vorsorgestiftung zur Bestätigung oder Durchsetzung des Leistungsanspruchs unterzeichnete Dokumente verlangt, ist die Unterschrift des Anspruchsberechtigten beglaubigen zu lassen:

- a. entweder von der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde;
- b. oder von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde;
- c. oder von einem Notar.

Artikel 33 – Rückerstattung von Leistungen

- ¹ Die HOTELA Vorsorgestiftung verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen.
- ² Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Bezüger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Artikel 34 – Zahlungsort

- ¹ Die Zahlung der nach dem vorliegenden Reglement fälligen Leistungen erfolgt auf das von den Anspruchsberechtigten angegebene Bank- oder Postkonto.
- ² Auf schriftlichen Antrag von Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz erfolgt die Zahlung der Leistungen auf ein Bank- oder Postkonto im entsprechenden Land. Die Überweisungskosten ins Ausland gehen zulasten der Anspruchsberechtigten.

Artikel 35 – Verjährung

- ¹ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern der Versicherte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die HOTELA Vorsorgestiftung nicht verlassen hat.
- ² Forderungen verjähren nach den allgemeinen Bestimmungen des BVG und des OR über die Verjährung.

Artikel 35^{bis} – Verrechnung des Rückerstattungsanspruchs der ALV und von EL-Leistungen mit fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge

Hat eine mit der Durchführung betraute Stelle der ALV oder EL der HOTELA Vorsorgestiftung ihren Entscheid über die Verrechnung mit einer fälligen Leistung der HOTELA Vorsorgestiftung angezeigt, so kann diese ihre Leistung im Umfang der Verrechnung nicht mehr befreidend an den Versicherten bezahlen.

J. Koordination

Artikel 36 – Koordinationsvorschriften

¹ Bei Invalidität oder Tod, bzw. einem im Anschluss an eine Invalidität folgenden Altersrücktritt, kürzt die HOTELA Vorsorgestiftung ihre Leistungen, wenn diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften zu einem Ersatzeinkommen führen, das 90% des massgebenden Grundlohns im Sinne des vorliegenden Reglements überschreitet. Hierbei handelt es sich um folgende Leistungen:

² Angerechnet werden folgende Elemente:

- a. Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- b. vom Arbeitgeber ausgerichteter Lohn;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- e. Einkommen aus einer durch einen Teilinvaliden ausgeübten Erwerbstätigkeit oder das von einem Bezüger zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, jedoch mit Ausnahme des von einem in Wiedereingliederung befindlichen Bezüger einer internen Rente allfällig neu erzielte Zusatzeinkommens;
- f. die Kürzung der Invalidenrente bei Scheidung nach Artikel 124 ZGB;
- g. der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei Scheidung nach Artikel 124a ZGB.

³ Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen.

⁴ Die HOTELA Vorsorgestiftung gleicht weder die Verweigerung noch die Kürzung oder die Aufhebung der oben erwähnten anderen Leistungen beim Erreichen des Rücktrittsalters, insbesondere im Sinne des UVG und des MVG, aus.

⁵ Sämtliche Leistungen der HOTELA Vorsorgestiftung werden entsprechend gekürzt. Allfällige Kapitalbezüge werden nach den technischen Grundlagen der HOTELA Vorsorgestiftung in Renten umgewandelt.

⁶ Der Bezüger von Invaliden- oder Todesfallleistungen ist verpflichtet, die HOTELA Vorsorgestiftung unverzüglich über jede Änderung seiner persönlichen Situation zu informieren, die die Berechnung der Überentschädigung beeinflussen könnte.

⁷ Die Voraussetzungen und das Ausmass der Kürzung werden neu überprüft und die Leistungen angepasst, wenn sich mindestens ein bei der ersten Berechnung der Überentschädigung verwendetes Element wesentlich verändert, mit Ausnahme von Anpassungen von Leistungen aufgrund einer Änderung des Zivilstands und die Ausrichtung von neuen Leistungen aufgrund einer Gesetzesrevision.

⁸ Die erneute Überprüfung erfolgt in jedem Fall zu den Bedingungen, die bei Entstehen des ursprünglichen Leistungsanspruchs galten.

⁹ Wenn sich die persönliche Lage eines Bezügers erheblich verändert, hat dies das Entstehen eines neuen Anspruchs zur Folge. In diesem Fall erfolgt die erneute Prüfung zum Eröffnungstag der neuen Leistung, wobei für die Berechnung der Koordination der Lohn massgebend ist, der bei Entstehen des ursprünglichen Anspruchs gültig war und bis zum Entstehen des neuen Anspruchs nach den vom L-GAV publizierten Bestimmungen über die Lohnerhöhungen indexiert wird. Fehlen vom L-GAV publizierte Bestimmungen oder ist der L-GAV nicht anwendbar, kommen die Daten des SECO zur Anwendung.

Artikel 37 – Schweres Verschulden und kriminelle Handlung

- ¹ Die HOTELA Vorsorgestiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
- ² Dasselbe gilt für die Leistungen beim Tod des Versicherten oder Bezügers, wenn der Tod durch eine kriminelle Handlung des Anspruchsberechtigten verursacht wurde.
- ³ Ausserdem ist die HOTELA Vorsorgestiftung nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen des UVG oder des MVG auszugleichen, wenn diese Leistungsverweigerungen oder -kürzungen vorgenommen haben.

Artikel 38 – Abtretung und Verpfändung

Die Leistungen der HOTELA Vorsorgestiftung dienen dem Vorsorgezweck, daher kann der Leistungsanspruch vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten sind die Massnahmen zur Förderung des Wohneigentums.

Artikel 39 – Subrogation

- ¹ Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die HOTELA Vorsorgestiftung zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten, des Anspruchsberechtigten und der Hinterlassenen ein und kann für Leistungen aus der erweiterten Vorsorge eine Abtretung dieser Ansprüche gegenüber den genannten Dritten verlangen.
- ² Erfolgt diese Abtretung nicht, kann die HOTELA Vorsorgestiftung die Leistungen aus der erweiterten Vorsorge einstellen.

K. Vorsorgekapital

Artikel 40 – Vorsorgekapital

Das Vorsorgekapital setzt sich aus dem Alterskapital zusammen.

Artikel 41 – Alterskapital

- ¹ Die HOTELA Vorsorgestiftung verwaltet für jeden Versicherten ein individuelles Alterskapital, das sich wie folgt zusammensetzt:
- Altersgutschriften zu den im Vorsorgeplan festgesetzten Ansätzen;
 - vom Versicherten eingebrachte Eintrittsleistung/en;
 - sämtliche Einkäufe und Einlagen;
 - sämtliche Rückzahlungen von Vorbezügen;
 - sämtliche gutgeschriebenen Beträge im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung;
 - alle bei der HOTELA Vorsorgestiftung zugunsten des Versicherten eingegangenen Beträge;
 - Zinsen.
- ² Vom individuellen Alterskapital in Abzug gebracht werden Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentums-förderung bzw. im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung.

Artikel 42 – Verzinsung des Vorsorgekapitals

- ¹ Die eingebrochenen Leistungen des Versicherten (Eintrittsleistungen, Einkäufe und weitere dem Versicherten gutgeschriebene Beträge) sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Gutschrift folgt, verzinst.
- ² Die Verzinsung des Vorsorgekapitals wird vom Stiftungsrat wie folgt festgelegt:
- jeweils Anfang Jahr (Eröffnungszinssatz): Hierbei handelt es sich um eine Schätzung für das laufende Jahr unter Berücksichtigung der zu erwartenden Finanzlage der HOTELA Vorsorgestiftung;
 - jeweils Ende Jahr (Abschlusszinssatz): Hierbei handelt es sich um den tatsächlichen Zinssatz für das abgelaufene Jahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Finanzlage der HOTELA Vorsorgestiftung.
- ³ Das Vorsorgekapital der Versicherten, die im Laufe des Jahres aus der HOTELA Vorsorgestiftung austreten, wird zum Eröffnungszinssatz verzinst, ausser bei Austritt per 31. Dezember. In diesem Fall ist das Vorsorgekapital der Versicherten, die per Ende Jahr austreten, mit dem Abschlusszinssatz zu verzinsen.

L. Altersleistungen

Artikel 43 – Ordentliches reglementarisches Rücktrittsalter

Das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.

Artikel 44 – Datum des effektiven Altersrücktritts

- ¹ Der Versicherte kann das Datum seines effektiven Altersrücktritts zwischen dem Mindestalter 60 Jahre und dem Höchstalter 70 Jahre wählen. Das Datum muss mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses übereinstimmen ausser wenn es dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsdatum entspricht. Die Bestimmungen der Artikel 47^{quater} und 95^{bis} des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.
- ² Der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterführt, kann seine Altersleistung frühestens im Alter von 60 Jahren, jedoch spätestens zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter verlangen. Das effektive Rücktrittsalter muss mit dem Ende seiner Beitragszahlung an die HOTELA Vorsorgestiftung übereinstimmen. Die Anwendung von Artikel 10^{ter} des vorliegenden Reglements auf ältere Arbeitslose ist ausgeschlossen.

Artikel 45 – Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersrente

- ¹ Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am Monatsersten nach dem effektiven Rücktrittsdatum.
- ² Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Rentenbezüger verstirbt.

Artikel 46 – Höhe der Altersrente

- ¹ Die Höhe der jährlichen Altersrente entspricht dem vom Versicherten erworbenen Vorsorgekapital, umgewandelt in eine Rente am Datum des effektiven Rücktritts.
- ² Der jeweils gültige Umwandlungssatz ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- ³ In Abweichung zu Absatz 2, wird der Anteil der vom Versicherten eingebrochenen Leistungen, der den maximalen Einkaufsbetrag übersteigt nach den versicherungstechnischen Grundlagen in eine Rente umgewandelt. Dies erfolgt nur, wenn die letzte eingebrochene Leistung weniger als drei Jahren vor Rentenbeginn eingetroffen ist. Wurde der Versicherte jedoch im Rahmen einer kollektiven Übertragung angeschlossen, so gilt der im Vorsorgeplan festgelegte Umwandlungssatz.

Artikel 47 – Kapitalabfindung

- ¹ Der Versicherte oder der Bezüger einer Invalidenrente, soweit diese nicht infolge Überentschädigung herabgesetzt ist, kann die gesamte oder teilweise Auszahlung seines Alterskapitals innerhalb der in Artikel 30 dieses Reglements genannten Grenzen und unter den dort genannten Bedingungen verlangen. Entscheidet sich der Versicherte für die Kapitalabfindung, wird diese am effektiven Rücktrittsdatum ausgerichtet. Die Kapitalauszahlung in mehreren Teilbeträgen sowie die aufgeschobene Auszahlung der Altersleistung in Form einer Kapitalabfindung sind ausgeschlossen.
- ² Bei der Auszahlung des gesamten Kapitals entspricht dieses dem vom Versicherten am effektiven Rücktrittsdatum erworbenen Vorsorgekapital.

Artikel 47^{bis} – Teilpensionierung

- ¹ Wenn der Grundlohn des Versicherten nach dem vollendeten 60. Altersjahr reduziert wird, kann er eine Teilpensionierung im Umfang der Reduktion seines Grundlohns, berechnet auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung, beantragen. Die erste Teilpensionierung muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Die Bestimmungen von Artikel 95^{bis} bleiben vorbehalten.
- ² Der Grad der Pensionierung entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades, berechnet auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung.
- ³ Bei Teilpensionierung wird das Alterskapital anteilmässig in zwei Teile aufgeteilt:
- für den Teil der dem Pensionierungsgrad entspricht, gilt der Versicherte als Rentner;
 - für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte als aktiver Versicherter.
- ⁴ Für jede weitere Reduktion des Grundlohns im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung kann der Versicherte erneut eine Teilpensionierung beantragen. Insgesamt kann der Versicherte seine Altersleistungen in Form von Rente oder Kapital maximal in drei Schritten beziehen.
- ⁵ Die Leistungen bei Teilpensionierung können in Form einer Rente oder einer Kapitalabfindung bezogen werden. Im letzteren Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 30 dieses Reglements über die Kapitalabfindung. Ein Versicherter, der aufeinanderfolgende Teilpensionierungen beantragt, hat Anspruch auf maximal drei Kapitalbezüge. Außerdem darf der Bezug der Altersrente oder des Kapitals bei einer Teilpensionierung unter keinen Umständen aufgeschoben werden.
- ⁶ Wenn der Jahreslohn unter die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle sinkt, müssen die gesamten Altersleistungen bezogen werden.

Artikel 47^{ter} – Vorzeitige Pensionierung

- ¹ Beendet der Versicherte die Erwerbstätigkeit bei seinem Arbeitgeber frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter stellt er die Beitragszahlung ein und hat sofort Anspruch auf eine vorzeitige Altersleistung, sofern:
- er die Erwerbstätigkeit nicht weiterführt und seine Austrittsleistung im Sinne von Artikel 82 ff. dieses Reglements nicht an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers übertragen werden muss, oder
 - er sich nicht als arbeitslos meldet und die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in einer gesetzlich zulässigen Form beantragt.
- ² Der Versicherte kann wählen, ob er seine Altersleistung in Form einer Rente oder einer Kapitalabfindung beziehen möchte. In letzterem Fall gelten die in Artikel 30 dieses Reglements vorgesehenen Grenzen und Bedingungen für die Auszahlung von Leistungen in Form einer Kapitalabfindung. Die aufgeschobene Auszahlung von vorzeitigen Altersleistungen ist ausgeschlossen.

Artikel 47^{quater} – Aufgeschobene Pensionierung

- ¹ Der Versicherte, der seine Erwerbstätigkeit über das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter fortsetzt, kann die Weiterführung der Vorsorge bis zum vollendeten 70. Altersjahr, längstens jedoch bis zum Ende seiner Erwerbstätigkeit verlangen.
- ² Der Versicherte kann wählen, ob er seine Altersleistung in Form einer Rente oder einer Kapitalabfindung beziehen möchte. In letzterem Fall gelten die in Artikel 30 dieses Reglements vorgesehenen Grenzen und Bedingungen für die Auszahlung von Leistungen in Form einer Kapitalabfindung. Die aufgeschobene Auszahlung der Rente oder der Kapitalabfindung ist ausgeschlossen. Werden Altersleistungen in Form von Renten ausgerichtet, ist für die Rentenberechnung derjenige Umwandlungssatz massgebend, der im Rücktrittsalter gilt, ab dem die Altersrente effektiv ausgerichtet wird.
- ³ Aufgehoben
- ⁴ Ist der Versicherte während des Rentenaufschubs länger als drei Monate vollständig arbeitsunfähig, wird die Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung ab dem 1. Tag des 4. Monats der Abwesenheit unterbrochen. Während dieser Zeit;

 - a. sind keine weiteren Beiträge für Alter und für die Risiken Invalidität und Tod geschuldet, da der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung im Sinne von Artikel 58 dieses Reglements haben;
 - b. werden keine weiteren Altersgutschriften gutgeschrieben und Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität sind nicht versichert;
 - c. wird das Alterskapital weiterhin mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Satz verzinst.
- ⁵ Aufgehoben
- ⁶ Stirbt der Versicherte während des Rentenaufschubs, haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

M. Invalidenleistungen

Artikel 48 – Invaliditätsbegriff

Eine Invalidität im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn der Versicherte im Sinne der IV als invalid gilt.

Artikel 49 – Invaliditätsgrad

- ¹ Die HOTELA Vorsorgestiftung übernimmt im Prinzip den von der IV anerkannten Invaliditätsgrad mit Ausnahme von Fällen, die nachstehend in Absatz 2 aufgeführt sind. Die HOTELA Vorsorgestiftung behält sich jedoch das Recht vor, gegen eine IV-Verfügung Einsprache zu erheben. Artikel 51 Absatz 2 dieses Reglements bleibt vorbehalten.
- ² War der Versicherte bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, teilweise erwerbstätig, wird der Invaliditätsgrad des Versicherten gemäss den Bestimmungen von Artikel 51 Absatz 3 dieses Reglements festgelegt.

Artikel 50 – Änderung des Invaliditätsgrades

- ¹ Ändert sich der Invaliditätsgrad aufgrund der gleichen Ursache, wird der Leistungsanspruch entsprechend angepasst. Die Bestimmungen für in Wiedereingliederung befindliche Rentenbezüger bleiben vorbehalten.
- ² Die Bezüger sowie die in Wiedereingliederung befindlichen Rentenbezüger sind verpflichtet, die HOTELA Vorsorgestiftung zu informieren, wenn sich ihr Invaliditätsgrad ändert und wenn sie Leistungen von Dritten beziehen.

³ Jede Änderung des Invaliditätsgrades führt grundsätzlich zu einer Änderung der Leistungen auf den von der IV festgelegten Zeitpunkt. Zu Unrecht erbrachte Leistungen der HOTELA Vorsorgestiftung infolge Herabsetzungen des Invaliditätgrades müssen zurückerstattet werden.

⁴ Eine Verschlechterung der vorbestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, die zu einer Erhöhung des von der IV festgesetzten Invaliditätsgrades aus gleicher Ursache führt, hat eine Überprüfung des Leistungsanspruchs gegenüber der HOTELA Vorsorgestiftung und gegebenenfalls eine Anpassung der von ihr ausgerichteten Invalidenleistungen zur Folge.

Artikel 51 – Anspruch auf Invalidenleistungen

¹ Hat Anspruch auf Invalidenleistungen, falls er keine Altersleistungen der HOTELA Vorsorgestiftung bezieht oder falls er das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat:

- a. der Versicherte, welcher von der IV zu mindestens 40% als invalid anerkannt ist und bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der HOTELA Vorsorgestiftung versichert war;
- b. der Versicherte, welcher bei Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber infolge eines Geburtsgebrechens oder einer vor der Mündigkeit aufgetretenen Behinderung zwischen 20% und 40% arbeitsunfähig war und der zum Zeitpunkt der Verschlimmerung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% bei der HOTELA Vorsorgestiftung versichert war.

² Die Berechnungsmethode, der Invaliditätsgrad und der Beginn des Anspruchs richten sich in der Regel nach dem Entscheid der IV, ausser in Fällen, in denen der Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder der HOTELA Vorsorgestiftung nicht mitgeteilt wurde.

³ Bei Teilerwerbstätigen wird der Invaliditätsgrad von der HOTELA Vorsorgestiftung bezogen auf den erwerblichen Anteil des Versicherten zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, ohne fiktive Hochrechnung des erwerblichen Anteils auf 100% ermittelt.

⁴ Die HOTELA Vorsorgestiftung kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn der Begünstigte seine Invalidität grob fahrlässig, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung nicht auszugleichen.

Artikel 52 – Beginn und Ende des Anspruchs auf Invalidenrente

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem in der IV-Verfügung festgelegten Wirkungsdatum und erlischt am Ende des Monats, in dem die Invalidität nicht mehr besteht oder der Bezüger verstirbt. Die Sonderansprüche von in Wiedereingliederung befindlichen Bezügern interner Renten bleiben vorbehalten.

² Der in Wiedereingliederung befindliche Bezüger einer internen Rente, dessen Invaliditätsgrad sich vermindert hat, bleibt während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der HOTELA Vorsorgestiftung versichert.

³ Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% und mehr als 30 Tagen Dauer während der Schutzfrist gemäss Absatz 2, bleiben der Versicherungsschutz und die Invalidenleistungen im Sinne des vorliegenden Reglements aufrechterhalten, solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.

⁴ Während der Schutzfrist gemäss Absatz 2 kürzt HOTELA Vorsorgestiftung ihre Invalidenleistungen entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein neues Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

⁵ Die Invalidenrente wird bei Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters durch eine Altersleistung ersetzt. Wird die Rente gewählt, ergibt sich deren Höhe aus dem im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter vorhandenen Vorsorgekapital und dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen der BVG-Änderung vom 3. Oktober

2003 (1. BVG-Revision) betreffend Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, so wie diejenigen von Artikel 24a BVV2 betreffend Kürzung der Invalidenleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter. Der Bezüger kann die Auszahlung in Form einer Kapitalabfindung verlangen, ausser wenn die Koordinationsberechnung zu einer vollständigen oder teilweisen Kürzung der Rente nach Artikel 24a BVV 2 führt.

Artikel 53 – Aufgehoben

Artikel 54 – Effektiver Beginn der Rentenzahlung

- ¹ Die Rente wird ab dem Tag nach Ende des Anspruchs auf Lohn oder Taggelder, die ihn ersetzen, frühestens jedoch ab dem in der IV-Verfügung festgelegten Wirkungsdatum ausgerichtet.
- ² Die Auszahlung von Invalidenleistungen wird aufgeschoben, solange der Versicherte seinen Lohn oder Taggelder erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes ersetzen und die mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurden.
- ³ Solange der Versicherte Taggelder der IV oder der Unfallversicherung UVG erhält, erbringt die HOTELA Vorsorgestiftung keine Invalidenleistungen.
- ⁴ Bei Strafvollzug werden die Invalidenleistungen der HOTELA Vorsorgestiftung, mit Ausnahme der Kinderrenten und der Beitragsbefreiung im Sinne von Artikel 58 dieses Reglements, während der gesamten Dauer sistiert.

Artikel 55 – Berechnung der Leistungen

- ¹ Die versicherten Leistungen werden zu dem in der IV-Verfügung festgelegten Wirkungsdatum, aufgrund der persönlichen Daten des Versicherten berechnet. Allfällige Leistungen, die von der HOTELA Vorsorgestiftung zwischen dem in der IV-Verfügung festgelegten Wirkungsdatum und dem Datum der Leistungsberechnung in bar ausgezahlt wurden, werden abgezogen.
- ² Der Vorsorgeplan sowie der koordinierte Lohn zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität führte, sind ausschlaggebend für die Berechnung der Invalidenleistungen der HOTELA Vorsorgestiftung.

Artikel 56 – Höhe der Invalidenrente

- ¹ Bei Vollinvalidität ist die Höhe der Invalidenrente im Vorsorgeplan festgelegt.
- ² Der Teilinvalid hat, im Sinne des vorliegenden Reglements, Anspruch auf eine Invalidenrente, und zwar im selben Umfang wie die von der IV ausgerichtete Rente, es sei denn, der Versicherte war zeitlich erwerbstätig.

Artikel 57 – Beschränkungen der reglementarischen Ansprüche bei Invalidität

- ¹ Der Bezüger und der in Wiedereingliederung befindliche Rentenbezüger verlieren ihren reglementarischen Anspruch auf:
 - a. Übertragung der Austrittsleistung;
 - b. Barauszahlung der Austrittsleistung;
 - c. Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung.
- ² Nach Ablauf der Schutzfrist für in Wiedereingliederung befindliche Bezüger einer internen Rente erlangt der Versicherte seinen Anspruch auf den Teil des Vorsorgekapitals zurück, der seiner Restarbeitsfähigkeit entspricht, falls er wieder dauerhaft einer Erwerbstätigkeit nachgeht.
- ³ Die Anspruchsberechtigung des Teilinvaliden erlischt nur für den Anteil des Vorsorgekapitals, der dem Anspruch auf Invalidenleistungen entspricht.

Artikel 58 – Beitragsbefreiung

- ¹ Bei einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit werden der Versicherte und der Arbeitgeber bzw. der ältere Arbeitslose nach einer Wartefrist von drei Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende, spätestens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, bis zum Tod oder dem effektiven Altersrücktritt des Versicherten bzw. des älteren Arbeitslosen, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung ist auf jeden Fall auf 720 Tage befristet, die Wartezeit von 3 Monaten eingeschlossen. Die Wartefrist von 3 Monaten wird bei jedem neuen Unfall bzw. Krankheitsfall angewendet. Die Beitragsbefreiung wird nicht gewährt für Versicherte, die während einer aufgeschobenen Pensionierung im Sinne von Artikel 47^{quater} dieses Reglements arbeitsunfähig werden.
- ² Führt die Arbeitsunfähigkeit zu einem Anspruch auf Invalidenleistungen der HOTELA Vorsorgestiftung, sind der Begünstigte und der Arbeitgeber ab Anspruchsbeginn und bis zu dessen Ende ebenfalls von der Beitragszahlung befreit.
- ³ Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit und/oder Teilinvalidität erfolgt die Beitragsbefreiung auf dem inaktiven Teil bzw. auf dem Teil des koordinierten Lohnes, der der Teilinvalidität entspricht.

N. Todesfallleistungen

Artikel 58^{bis} – Voraussetzungen für die Todesfallleistungen

Leistungen im Todesfall sind geschuldet, wenn:

- a. der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert gewesen ist;
- b. der Verstorbene infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zwischen 20 und 40 % arbeitsunfähig und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % versichert gewesen ist;
- c. der Verstorbene, der als Minderjähriger invalid geworden ist, und zu Beginn der Erwerbstätigkeit zwischen 20 und 40 % arbeitsunfähig war, bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % versichert gewesen ist; oder
- d. er zum Zeitpunkt seines Todes von der HOTELA Vorsorgestiftung eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat.

Artikel 59 – Anspruch des Konkubinatspartners

- ¹ Der Konkubinatspartner (ungeachtet welchen Geschlechts) wird in Bezug auf den Leistungsanspruch beim Tod des Versicherten, bzw. Bezügers als hinterlassener Partner anerkannt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- a. Weder der Konkubinatspartner noch der Versicherte bzw. der Bezüger sind im Zeitpunkt des Todes verheiratet;
 - b. sie sind nicht miteinander verwandt;
 - c. sie haben bei Eintreten des Todes seit mindestens fünf Jahren eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt (gemeinsamer amtlicher Wohnsitz) geführt. Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt muss nicht fünf Jahre gedauert haben, wenn der Konkubinatspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt;
 - d. der Versicherte bzw. der Bezüger hat der HOTELA Vorsorgestiftung zu Lebzeiten schriftlich erklärt, dass er ausschliesslich mit dem Konkubinatspartner in einer Lebensgemeinschaft lebt. Die Unterschriften des Versicherten bzw. des Bezügers sind von einem Notar, von der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde oder von einer amtlichen Verwaltungs- oder Justizbehörde beglaubigen zu lassen;

- e. der Konkubinatspartner bezieht von keiner Vorsorgeeinrichtung Witwen- oder Witwerrenten im Zusammenhang mit einer früheren Lebensgemeinschaft oder Ehe.

² Der Versicherte bzw. der Anspruchsberechtigte kann jeweils nur einen Konkubinatspartner bezeichnen. Liegen der HOTELA Vorsorgestiftung mehrere Meldungen eines Konkubinatspartners vor, ohne dass die vorhergehenden widerrufen wurden, ist – basierend auf dem Datum der Unterschrift – die zuletzt eingereichte Erklärung rechtsgültig.

Artikel 60 – Anspruch auf eine Partnerrente

- ¹ Beim Tod eines Versicherten oder Bezügers hat der hinterlassene Partner Anspruch auf eine Rente.
- ² Der Rentenanspruch entsteht am Todestag. Die Auszahlung der Rente beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tod des Versicherten oder Rentenbezügers folgt, frühestens jedoch am ersten Tag des Monats, für den der Lohn des verstorbenen Versicherten oder Lohnersatzleistungen oder die Rente des verstorbenen Bezügers nicht mehr ausgerichtet wird.
- ³ Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der hinterlassene Partner stirbt bzw. (wieder) heiratet oder, wenn der Anspruchsberechtigte ein Konkubinatspartner ist, eine neue Lebensgemeinschaft bildet.

Artikel 61 – Höhe der Partnerrente

- ¹ Die Höhe der Partnerrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- ² Bei Heirat, Partnerschaft im Sinne des PartG oder Konkubinat nach dem Rücktrittsdatum wird die Partnerrente auf die im BVG definierten Hinterlassenenleistungen gekürzt.
- ³ Ist der Versicherte oder Bezüger älter als sein Partner und beträgt der Altersunterschied mehr als 10 Jahre, wird die Partnerrente um 2% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt.
- ⁴ Die HOTELA Vorsorgestiftung kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn der Anspruchsberechtigte den Todesfall durch schweres Verschulden, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung nicht auszugleichen.

Artikel 62 – Partnerrente in Form einer Kapitalabfindung

- ¹ Der überlebende Partner kann eine Auszahlung der Partnerrente in Form einer Kapitalabfindung wählen, vorausgesetzt die Berechnung der Überentschädigung führt nicht zu einer Herabsetzung der Rente.
- ² Wird die Partnerrente in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, entspricht diese 60% des Barwertes der im Vorsorgeplan festgelegten Partnerrente, gegebenenfalls gekürzt nach Artikel 61 Absatz 2 bis 4, abzüglich bereits ausgerichteter Rentenzahlungen.
- ³ Der Barwert wird aufgrund der zum Zeitpunkt des Todes geltenden technischen Grundlagen der HOTELA Vorsorgestiftung berechnet.

Artikel 63 – Behandlung der Einkäufe im Todesfall

Der hinterlassene Partner, der Bezüger einer Partnerrente ist, hat Anspruch auf Rückerstattung der freiwilligen Einkäufe des verstorbenen Versicherten, die vor der ersten Auszahlung der Partnerrente bescheinigt wurden, ohne Zinsen. Falls der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter bereits erreicht hat, besteht kein Anspruch auf die getätigten Einkäufe.

Artikel 64 – Anspruch auf Todesfallkapital

Im Todesfall eines Versicherten ohne Partner wird ein Kapital ausgerichtet. Falls der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter erreicht hat, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

Artikel 65 – Kreise der Anspruchsberechtigten

¹ Folgende Kreise der Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf das Todesfallkapital, und zwar unabhängig vom Erbrecht, in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente; bei deren Fehlen;
- b. Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt wurden; bei deren Fehlen;
- c. die Kinder des Verstorbenen, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Waisenrente nicht erfüllen; bei deren Fehlen;
- d. die Eltern oder die Geschwister.

² Die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten muss in allen Fällen eingehalten werden. Das Todesfallkapital wird zu gleichen Teilen auf die Anspruchsberechtigten des betroffenen Kreises aufgeteilt. Der Anspruch, der unter Buchstabe b oben genannten Anspruchsberechtigten auf das Kapital setzt voraus, dass der Versicherte zu Lebzeiten die Namen der Anspruchsberechtigten und den Betrag, mit dem er für ihren Unterhalt aufgekommen ist, schriftlich mitgeteilt hat.

³ Anspruchsberechtigte müssen Ihren Anspruch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten schriftlich bei der HOTELA Vorsorgestiftung geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die HOTELA Vorsorgestiftung berechtigt, das Todesfallkapital mit befreiender Wirkung an die ihr bekannten Anspruchsberechtigten auszuzahlen.

⁴ Existieren keine Anspruchsberechtigten, geht das Todesfallkapital an die HOTELA Vorsorgestiftung über.

Artikel 66 – Höhe des Todesfallkapitals

Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Artikel 67 – Ansprüche des geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf die minimale Partnerrente gemäss BVG, falls beim Tod des Versicherten die in Artikel 20 Absatz 1 und 2 BVV2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

² Die minimale Partnerrente gemäss BVG wird gekürzt, falls sie, kumuliert mit den AHV- und IV-Leistungen die im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltskosten überschreitet. Für die Berechnung der Kürzung kommen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

³ Der Anspruch auf die minimale Partnerrente gemäss BVG erlischt am Ende des Monats, in dem der geschiedene Ehegatte stirbt oder (wieder) eine Ehe eingeht. Artikel 20 Absatz 3 BVV2 bleibt vorbehalten.

O. Kinderrente

Artikel 68 – Kindesbegriff

Anspruchsberechtigt sind die Kinder des Versicherten oder Bezügers von Invaliden- oder Altersleistungen sowie Pflegekinder, gegenüber denen der Versicherte bzw. der Bezüger eine Unterhaltpflicht hat.

Artikel 69 – Altersgrenze

- ¹ Mit der Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes endet der Rentenanspruch.
- ² Befindet sich das Kind in Ausbildung im Sinne der AHV/IV oder ist es zu mindestens 70% invalid, wird diese Altersgrenze maximal bis zum vollendeten 25. Altersjahr verlängert.

Artikel 70 – Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Kinderrente

- ¹ Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente.
- ² Beim Tod eines Versicherten oder Bezügers von Invaliden- oder Altersleistungen hat jedes seiner Kinder ab dem Todestag Anspruch auf eine Waisenrente. Die Auszahlung beginnt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tod folgt, frühestens jedoch am ersten Tag des Monats, für den der Lohn des verstorbenen Versicherten oder die Rente des verstorbenen Bezügers nicht mehr ausgerichtet wird.
- ³ Der Anspruch des Bezügers auf eine Kinderrente bzw. der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem:
 - a. das Kind verstirbt;
 - b. das Kind die Altersgrenze erreicht;
 - c. das Kind sein Studium oder seine Lehre beendet, falls es sich zwischen der unteren und der oberen Altersgrenze befindet;
 - d. das Kind nicht länger invalid ist bzw. sein Invaliditätsgrad auf unter 70% sinkt.

Artikel 71 – Höhe der Kinderrente

- ¹ Die Höhe der Kinderrente bzw. der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- ² Die Summe der Altersrente und der Kinderrente(n) darf den letzten Grundlohn nicht übersteigen.

P. Verpfändung und Vorbezug (Wohneigentum)

Artikel 72 – Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- ¹ Der Versicherte kann seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Austrittsleistung zur Finanzierung von Wohneigentum verpfänden. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht mehr für ältere Arbeitslose, die ihre Versicherung länger als 2 Jahre weitergeführt haben.
- ² Die Austrittsleistung kann bis zum Alter 50 vollständig verpfändet werden. Der Versicherte, der das Alter 50 überschritten hat, kann maximal verpfänden:
 - a. die Austrittsleistung, auf die er im Alter von 50 Jahren Anspruch hatte, oder
 - b. die Hälfte seiner Austrittsleistung am Datum der Verpfändung.

Artikel 73 – Zustimmung des Pfandgläubigers

- ¹ Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich:
 - a. bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
 - b. für die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
 - c. für die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung.
- ² Die HOTELA Vorsorgestiftung teilt dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welcher Höhe die Austrittsleistung übertragen wird.

Artikel 74 – Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung kann der Versicherte bis drei Jahre vor dem effektiven Rücktrittsdatum spätestens aber bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsdatum seinen Anspruch auf einen Vorbezug geltend machen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht mehr für ältere Arbeitslose, die ihre Versicherung länger als 2 Jahre weitergeführt haben.

² Es gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements über die Zustimmung des Partners.

³ Hat der Versicherte bereits einen Vorbezug getätig, kann erst nach einer Frist von fünf Jahren ein weiterer Vorbezug verlangt werden.

Artikel 75 – Höhe des Vorbezugs

¹ Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.-. Für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen oder für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen gelten keine Untergrenzen.

² Der maximale Betrag des Vorbezugs für einen Versicherten bis zum Alter 50 entspricht seiner Austrittsleistung am Datum des Vorbezugs.

³ Der Versicherte, der das Alter 50 überschritten hat, kann maximal beziehen:

- a. die Austrittsleistung, auf die er im Alter von 50 Jahren Anspruch hatte, oder
- b. die Hälfte seiner Austrittsleistung am Datum des Vorbezugs.

Artikel 76 – Veräusserungsbeschränkung, steuerliche Behandlung und Information

¹ Die HOTELA Vorsorgestiftung lässt die Veräusserungsbeschränkung auf dem zuständigen Grundbuchamt anmerken. Die Kosten für die Anmerkung im Grundbuch sind vom Versicherten zu tragen. Ist die Anmerkung in einem Grundbuch unmöglich, schliesst HOTELA Vorsorgestiftung eine schriftliche Vereinbarung ab, in der der Versicherte sich verpflichtet, eine teilweise oder vollständige Veräusserung seines Wohneigentums unverzüglich der HOTELA Vorsorgestiftung zu melden.

² Die HOTELA Vorsorgestiftung meldet jeden Vorbezug und dessen teilweise oder vollständige Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

³ Vor einem Vorbezug informiert die HOTELA Vorsorgestiftung den Versicherten über die Folgen des Vorbezugs, insbesondere über die Leistungskürzung und die Möglichkeit, eine Zusatzversicherung abzuschliessen.

Artikel 77 – Auszahlung und Beschränkungen

¹ Die HOTELA Vorsorgestiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem der Versicherte seinen Anspruch geltend gemacht hat.

² Bei Unterdeckung kann der Stiftungsrat die Auszahlung eines Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken. Anträge auf Vorbezug zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen werden abgelehnt, solange die Unterdeckung dauert.

³ Wird durch den Vorbezug oder die zu leistende Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung die Liquidität der HOTELA Vorsorgestiftung in Frage gestellt, so kann diese die Erledigung der entsprechenden Gesuche aufschieben. Die HOTELA Vorsorgestiftung erstellt eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

⁴ Die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Vorbezügen und Verpfändungen sind in Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

Artikel 78 – Zwingende Rückzahlung und freiwillige Rückzahlung

¹ Sämtliche Vorbezüge müssen vom Versicherten oder von seinen Erben an die HOTELA Vorsorgestiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c. beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

² Der Versicherte kann den bezogenen Betrag unter Beachtung der folgenden Bedingungen jederzeit teilweise oder ganz an die HOTELA Vorsorgestiftung zurückbezahlen:

- a. bis zum effektiven Rücktrittsdatum, spätestens jedoch bis zur Entstehung des Anspruchs auf die ordentliche reglementarische Altersleistung; oder
- b. bis zum Eintritt einer Invalidität oder eines Todesfalls; oder
- c. bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

³ Die Pflicht und das Recht auf Rückzahlung bestehen bis zum effektiven Rücktrittsdatum, längstens jedoch bis zum Entstehen des Anspruchs auf ordentliche reglementarische Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung.

Artikel 79 – Höhe der Rückzahlung

¹ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.-. Ist die Summe aller Vorbezüge kleiner als dieser Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

² Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

³ Die Rückzahlung eines Vorbezugs wird einer Einlage des Versicherten gleichgestellt. Sie führt zu einer Erhöhung der voraussichtlichen Altersleistungen sowie der Invaliden- und/oder Hinterlassenenleistungen, sofern diese Leistungen auf der Basis des Vorsorgekapitals berechnet werden. Aus steuerlicher Sicht kann der Versicherte grundsätzlich verlangen, dass ihm die beim Vorbezug bezahlten Steuern in entsprechender Höhe zurückerstattet werden. Solche Rückerstattungen können jedoch nicht vom steuerpflichtigen Einkommen des Versicherten abgezogen werden.

Artikel 80 – Wirkung des Vorbezugs

¹ Bei einem Vorbezug werden die voraussichtlichen Altersleistungen sowie die Invaliden- und/oder Hinterlassenenleistungen gekürzt. Betroffen sind alle Vorbezüge, auch solche, die bei einer oder mehreren früheren Vorsorgeeinrichtungen getätigten wurden. Die Kürzung wird versicherungsmathematisch im Verhältnis zur Höhe des Vorbezugs oder der Vorbezüge berechnet.

² Der Versicherte kann zur Deckung der Leistungskürzung bei Invalidität und Tod eine Zusatzversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl abschliessen.

Q. Scheidung

Artikel 81 – Übertragung infolge Scheidung

¹ Bei Ehescheidung werden die Austrittsleistungen und Rentenanteile nach den entsprechenden Bestimmungen des ZGB sowie des BVG, des FZG und deren Durchführungsverordnungen geteilt.

² Bei Teilung der Austrittsleistung tritt die Kürzung der versicherten Leistungen im Zeitpunkt des Übertrags der Austrittsleistung ein. Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

³ Wird im Scheidungsfall ein Betrag vom Vorsorgekapital eines Bezügers einer Invalidenrente entnommen und im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs übertragen, wird die Invalidenrente gekürzt. Die Kürzung darf nur dann vorgenommen werden, wenn das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Vorsorgekapital in die Berechnung der Invalidenrente einfließt. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

⁴ Tritt beim Versicherten, respektive beim Bezüger einer Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kürzt die HOTELA Vorsorgestiftung die im Sinne des ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs zu teilende Austrittsleistung sowie die Altersrente, respektive die Invalidenrente. Die Kürzung entspricht der maximalen Kürzung nach FZV. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

⁵ Der im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen überwiesen. Der berechtigte Ehegatte kann die Überweisung in Kapitalform anstelle der Rentenübertragung beantragen; diese Anfrage ist unwiderruflich. Das Kapital wird aufgrund der technischen Grundlagen der HOTELA Vorsorgestiftung berechnet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Scheidungsurteils gültig sind. Mit der Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals erlöschen sämtliche zugehörigen Ansprüche gegenüber der HOTELA Vorsorgestiftung.

R. Austrittsleistung

Artikel 82 – Anspruch auf Austrittsleistung

¹ Verlässt der Versicherte die HOTELA Vorsorgestiftung vor Eintritt eines Vorsorgefalls, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Der Versicherte kann auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn er die HOTELA Vorsorgestiftung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter nach dem vorliegenden Reglement verlässt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. der Versicherte führt die Erwerbstätigkeit weiter,
- b. er ist als arbeitslos gemeldet,
- c. er hat keinen Antrag auf Vorbezug der Altersleistungen gestellt.

³ Der Teilinvalid hat ebenfalls Anspruch auf eine anteilige Austrittsleistung bezüglich des Vorsorgekapitals, das seiner Erwerbstätigkeit entspricht.

⁴ Wenn der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterführt, in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und maximal zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen bei der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden, muss er eine der beiden folgenden Lösungen wählen:

- a. Entweder kündigt der ältere Arbeitslose seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung schriftlich vor der Übertragung seiner Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung. In diesem Fall überweist die HOTELA Vorsorgestiftung die gesamte Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung, sofern diese damit einverstanden ist, dass die eingebrachte Freizügigkeitsleistung höher ist als die maximal benötigte Einkaufssumme. Wenn dies nicht der Fall ist oder wenn der ältere Arbeitslose es vorzieht, überträgt die HOTELA Vorsorgestiftung nur den Teil der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung, der dem Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen entspricht. Der ältere Arbeitslose muss die HOTELA Vorsorgestiftung schriftlich darüber informieren, ob der verbleibende Teil der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen ist oder ob er, sofern er das frühestmögliche reglementarische Rücktrittsalter erreicht hat, vom verbleibenden Teil eine Altersleistung beziehen möchte.
- b. Oder der ältere Arbeitslose teilt der HOTELA Vorsorgestiftung vor der Übertragung seiner Austrittsleistung schriftlich mit, dass er seine Versicherung fortsetzen möchte. In diesem Fall überweist die

HOTELA Vorsorgestiftung der neuen Vorsorgeeinrichtung den Teil der Austrittsleistung, der dem Einkauf in die vollen reglementarischen entspricht und behält den verbleibenden Teil der Austrittsleistung. Die voraussichtlichen Altersleistungen sowie die Invaliden- und/oder Hinterlassenenleistungen werden versicherungsmathematisch im Verhältnis zum übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung gekürzt, sofern diese Leistungen auf der Basis des Vorsorgekapitals berechnet werden. Der koordinierte Lohn, auf dessen Basis die Beiträge berechnet werden, wird im Verhältnis zum übertragenen Teil der Austrittsleistung reduziert.

⁵ Wenn der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterführt, in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen bei der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden, endet die Versicherung. Die HOTELA Vorsorgestiftung überweist die gesamte Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung, sofern diese damit einverstanden ist, dass die eingebrachte Freizügigkeitsleistung höher ist als die maximal benötigte Einkaufssumme. Wenn dies nicht der Fall ist oder wenn der ältere Arbeitslose es vorzieht, überträgt die HOTELA Vorsorgestiftung nur den Teil der Austrittsleistung, der dem Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen entspricht. Der ältere Arbeitslose muss die HOTELA Vorsorgestiftung schriftlich darüber informieren, ob der verbleibende Teil der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen ist oder ob er, sofern er das frühestmögliche reglementarische Rücktrittsalter erreicht hat, vom verbleibenden Teil eine Altersleistung beziehen möchte.

Artikel 83 – Berechnungsgrundlagen

¹ Die Austrittsleistung wird im Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht mindestens der Leistung gemäss Artikel 15 BVG und 17 FZG.

² Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen bei Unterdeckung und Sanierung.

Artikel 84 – Höhe und Fälligkeit

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem vom Versicherten am Austrittsdatum aus der HOTELA Vorsorgestiftung erworbenen Vorsorgekapital.

² Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt des Versicherten aus der HOTELA Vorsorgestiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen.

³ Überweist die HOTELA Vorsorgestiftung die Freizügigkeitsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, ist sie verpflichtet, einen Verzugszins in Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zuzüglich 1% zu bezahlen.

Artikel 85 – Angaben zur Austrittsleistung

¹ Die HOTELA Vorsorgestiftung erstellt eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Sie enthält die Höhe der reglementarischen Leistung, die Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG und FZG, die Informationen zur Wohneigentumsförderung, die Höhe der Austrittsleistung bei Eheschliessung nach dem 1. Januar 1995 sowie die Austrittsleistung im Alter von 50 Jahren.

² Die Abrechnung über die Austrittsleistung enthält ferner weitere Angaben, die für die neue Vorsorgeeinrichtung nützlich sind.

Artikel 86 – Übertragung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird an die zuständige neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

² Falls der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, hat er der HOTELA Vorsorgestiftung spätestens an seinem letzten Arbeitstag mitzuteilen, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will.

³ Wird die Vorsorge nicht weitergeführt, überweist die HOTELA Vorsorgestiftung die Austrittsleistung, einschliesslich Zinsen, frühestens 6 Monate, aber spätestens 2 Jahre nach Eintritt des Freizügigkeitsfalls, an die Auffangeinrichtung.

Artikel 87 – Barauszahlung

- ¹ Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
- er die Schweiz endgültig in ein anderes Land als das Fürstentum Lichtenstein verlässt, vorbehalten bleiben die in Absatz 3 genannten Einschränkungen;
 - er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
- ² Die Barauszahlung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements zulässig. Kann diese Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie vom Partner ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.
- ³ Untersteht der Versicherte der obligatorischen Alters-, Todesfall- und Invalidenversicherung in einem EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen, kann nur derjenige Teil der Austrittsleistung in bar ausgezahlt werden, der über das minimale Alterskapital im Sinne des BVG hinausgeht.

Artikel 88 – Ende des Versicherungsanspruchs

- ¹ Mit der Übertragung der Austrittsleistung ist die HOTELA Vorsorgestiftung von ihrer Leistungsverpflichtung entbunden.
- ² Falls sie zu einem späteren Zeitpunkt Invaliden- oder Todesfallleistungen erbringen muss und die Leistungen auf Basis des Lohnes ermittelt, ist die Austrittsleistung samt aufgelaufenen Zinsen zurückzuerstatten. Erfolgt keine Rückerstattung, kürzt die HOTELA Vorsorgestiftung ihre Leistungen durch Neuberechnung der Rente auf Basis der mathematischen Reserve abzüglich der nicht zurückerstatteten Austrittsleistung.

S. Organisation der HOTELA Vorsorgestiftung und Anlage des Vermögens

Artikel 89 – Organisation der HOTELA Vorsorgestiftung

- ¹ Der Stiftungsrat verwaltet und leitet die HOTELA Vorsorgestiftung gemäss dem im vorliegenden Reglement festgelegten Zweck im Sinne ihrer statutarischen Zielsetzungen.
- ² Die Bildung, die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen des Stiftungsrats unterstehen den Statuten der HOTELA Vorsorgestiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und werden in einem gesonderten Reglement geregelt.
- ³ Jeder Versicherte kann dieses Reglement auf Anfrage bei der HOTELA Vorsorgestiftung beziehen.

Artikel 90 – Anlage des Vermögens der HOTELA Vorsorgestiftung

- ¹ Die bei der Ausführung und Kontrolle der Vermögensanlage der HOTELA Vorsorgestiftung zu beachtenden Grundsätze sowie die Grundsätze für die Ausübung der Aktionärsrechte werden vom Stiftungsrat geregelt und in einem gesonderten Reglement festgehalten.
- ² Jeder Versicherte kann dieses Reglement auf Anfrage bei der HOTELA Vorsorgestiftung beziehen.

T. Gesamtliquidation, Teilliquidation und Integration

Artikel 91 – Gesamtliquidation

- ¹ Wenn es die Umstände erfordern, kann die HOTELA Vorsorgestiftung insgesamt liquidiert und danach aufgelöst werden. Die Gesamtliquidation und Aufhebung erfolgen gemäss den Bestimmungen der Statuten und des Gesetzes.
- ² Bei einer Gesamtliquidation entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.

Artikel 92 – Teilliquidation

- ¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation werden vom Stiftungsrat festgelegt und in einem gesonderten Reglement festgehalten, das von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.
- ² Jeder Versicherte kann dieses Reglement auf der Internetseite der HOTELA Vorsorgestiftung abrufen.
- ³ Die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Teilliquidationsverfahren sind in Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

U. Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

Artikel 93 – Unterdeckung

- ¹ Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das versicherungstechnische notwendige Vorsorgekapital – gemäss Berechnung nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge – nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Die Einzelheiten zur Berechnung der Unterdeckung sind im Anhang zu Artikel 44 BVV2 geregelt.
- ² Die HOTELA Vorsorgestiftung hat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Bezüger rechtzeitig und angemessen über eine Unterdeckung, insbesondere über deren Ausmass und die Ursachen, zu informieren. Ausserdem hat sie die ergriffenen Massnahmen bekannt zu geben.
- ³ Während der Dauer einer Unterdeckung reduziert die HOTELA Vorsorgestiftung den für die Berechnung des Mindestbetrags im Sinne des FZG anwendbaren Zinssatz auf den Zinssatz, mit welchem das Vorsorgekapital verzinst wird. Die Sanierungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des FZG abgezogen.

Artikel 94 – Sanierungsmassnahmen

- ¹ Bei Unterdeckung kann der Stiftungsrat gestützt auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge beschliessen, Sanierungsmassnahmen zu treffen, solange die Unterdeckung andauert. Er kann insbesondere:

 - a. die Anlagestrategie anpassen;
 - b. den dem Vorsorgekapital gutgeschriebenen Zinssatz reduzieren;
 - c. die Zusammensetzung der Beiträge ändern.
- ² Sofern diese Massnahmen nicht zum Sanierungsziel führen, kann der Stiftungsrat während der Dauer einer Unterdeckung beschliessen:

 - a. vom Arbeitgeber und von den Versicherten Sanierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung zu erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Ältere Arbeitslose, die ihre Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterführen, müssen die gleichen Sanierungsbeiträge bezahlen wie die übrigen Versicherten.

Sie zahlen jedoch nur den Arbeitnehmeranteil. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall nicht verpflichtet, seinen Anteil an den Sanierungsbeiträgen zu leisten;

- b. von den Rentenbezügern einen Beitrag auf den überobligatorischen Leistungen nach BVG zur Behebung der Unterdeckung zu erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Der Beitrag darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.

³ Sofern sich die oben genannten Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die HOTELA Vorsorgestiftung beschliessen, während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, das Alterskapital nach BVG um höchstens 0,5% tiefer zu verzinsen, als in Artikel 15 BVG vorgesehen ist.

⁴ Der Stiftungsrat kann den Vorbezug zeitlich und betragsmäßig einschränken, oder ganz verweigern. Die Beschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs ist nur solange möglich, wie die Unterdeckung andauert. Die HOTELA Vorsorgestiftung informiert den Versicherten, dem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

⁵ Auf jeden Fall wird jeder Antrag auf Vorbezug für die Rückzahlung von Hypothekardarlehen verweigert, solange die HOTELA Vorsorgestiftung eine Unterdeckung aufweist.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 95 – Laufende Renten und Anwartschaften

¹ Das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements am 1. Januar 2025 hat keine Auswirkungen auf die Höhe bereits laufender Renten.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden die Anwartschaften auf Ansprüche der Versicherten und Bezüger nach diesem Reglement festgelegt.

³ Wird bei Eintritt des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters eine Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt, wird die Altersrente abweichend von Absatz 2 auf der Grundlage des Reglements bestimmt, das zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente in Kraft war, mit Ausnahme des Umwandlungssatzes, der demjenigen entspricht, der zum Zeitpunkt der Umwandlung in die Altersrente in Kraft ist.

Artikel 95^{bis} – Übergangsbestimmungen

¹ Für Frauen, die zwischen 1960 und 1964 geboren sind, wird das ordentliche Rücktrittsalter nach Artikel 43 schrittweise gemäss der nachfolgenden Tabelle erhöht:

Ordentliches Rücktrittsalter	Geburtsjahr
64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
64 Jahre und 3 Monate	1961
64 Jahre und 6 Monate	1962
64 Jahre und 9 Monate	1963
65 Jahre	1964

² Für Frauen, die zwischen 1960 und 1964 geboren sind, wird das früheste mögliche Rücktrittsalter bei vorzeitiger Pensionierung nach Artikel 47^{ter} schrittweise gemäss nachfolgender Tabelle erhöht:

Alter vorzeitige Pensionierung	Geburtsjahr
59 Jahre (keine Erhöhung)	1960
59 Jahre und 3 Monate	1961
59 Jahre und 6 Monate	1962
59 Jahre und 9 Monate	1963
60 Jahre	1964

Artikel 96 – Veröffentlichung, Anpassungen, Lücken und Auslegung

¹ Das vorliegende Reglement wird in seiner aktualisierten Form im Internet veröffentlicht (www.hotelach.ch).

² Der Stiftungsrat ist befugt, jederzeit Anpassungen des vorliegenden Reglements vorzunehmen. Die wohlerworbenen Rechte der Versicherten und Rentenbezüger bleiben allerdings garantiert.

³ Sämtliche Anpassungen des vorliegenden Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Sie prüft ihre Gesetzmässigkeit.

⁴ Der Stiftungsrat entscheidet in Fällen, in denen das Reglement keine präzisen Bestimmungen entält. Hierbei hat er die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

⁵ Wird das vorliegende Reglement ganz oder teilweise in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung die französische Fassung massgebend.

Artikel 97 – Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Reglements kann sich der Versicherte oder der Bezüger schriftlich an den Stiftungsrat wenden. Dieser hat innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu antworten.

² Falls sich die Streitigkeit nicht beilegen lässt, kann sich der Versicherte oder Bezüger schriftlich und unter Angabe von Gründen an die zuständigen Behörden wenden.

Artikel 98 – Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung des vorliegenden Reglements kann bei Scheitern der vorgenannten Massnahmen das dafür zuständige Gericht angerufen werden. Gerichtsstand ist der Sitz oder der Schweizer Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte oder Bezüger eingestellt wurde.

Artikel 99 – Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 2. Dezember 2025 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement, das am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist.

³ Es ist der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (As-So) zur Prüfung vorzulegen.

Vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2025 genehmigt.

W. Anhang 1 zum Vorsorgereglement der HOTELA Vorsorgestiftung betreffend die Verrechnung von Kosten

Artikel 1 – Zweck

Der vorliegende Anhang hat zum Ziel, die Kosten zu definieren, die die HOTELA Vorsorgestiftung ihren Versicherten, den angeschlossenen Arbeitgebern sowie allen anderen Antragstellern für die im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge erbrachten Leistungen in Rechnung stellen darf.

Artikel 2 – Reglementarische Grundlage

Der vorliegende Anhang ist integraler Bestandteil des Vorsorgereglements der HOTELA Vorsorgestiftung. Die darin enthaltenen Begriffe, Definitionen und Abkürzungen gelten uneingeschränkt auch für den vorliegenden Anhang.

Der vorliegende Anhang ist nicht abschliessend. Weitere reglementarische Bestimmungen können die Inrechnungstellung spezifischer Kosten vorsehen.

Artikel 3 – Verpfändung und Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum

Die HOTELA Vorsorgestiftung erhebt Gebühren von CHF 300 pro Vorbezugsgesuch und CHF 200 pro Verpfändungsgesuch.

Eine Gebühr in Höhe von CHF 500 wird erhoben, wenn zwei Versicherte gleichzeitig Anträge für die-selbe Immobilie stellen.

Die oben genannten Gebühren sind sofort fällig.

Artikel 4 – Mahn- und Betreibungsverfahren

Die Kosten für das Mahnverfahren sowie für die Einleitung einer Betreibung sind wie folgt:

Erste Mahnung	Kostenlos
Zweite Mahnung (Zahlungsaufforderung)	CHF 50

Die gesamten Betreibungskosten gehen zu Lasten des Schuldners.

Artikel 5 – Teilliquidation

Die Kosten für ein Teilliquidationsverfahren werden anhand des übertragenen Vermögens nach fol-genden Regeln berechnet:

- CHF 500 pro Tranche von CHF 1 Million Vermögen
- Jede weitere angefangene Tranche wird in Rechnung gestellt
- In jedem Fall beträgt der Mindestbetrag CHF 40'000.

Die oben genannten Kosten werden von dem an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragenen Vermö-
gen abgezogen.

Artikel 6 – Sonderarbeiten

Sonderarbeiten werden auf der Grundlage einer von der HOTELA Vorsorgestiftung dem Antragsteller unterbreiteten Offerte verrechnet. Die Kosten sind nach Annahme der Offerte sofort fällig.

Als Sonderarbeiten gelten insbesondere:

- Versicherungsmathematische Bewertungen
- Verteilung freier Mittel
- «Kollektiver» Rückkauf durch den Arbeitgeber

Artikel 7 – Auslegungslücken und massgebliche Fassung

Der Stiftungsrat entscheidet, wenn dieser Anhang keine spezifischen Bestimmungen enthält.

Wird dieser Anhang ganz oder teilweise in andere Sprachen übersetzt, ist die französische Fassung für die Auslegung massgebend.

Artikel 8 – Änderung

Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt Änderungen dieses Anhangs vorzunehmen.

Artikel 9 – Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2025 genehmigt. Er tritt sofort in Kraft.